



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Juni 2022

Seite 1 von 4

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Tierärztekammer Nordrhein

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

25. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19
Fortschreibung des Erlasses vom 7. April 2022

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das
Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021
in der Fassung vom 7. April 2022 wie folgt fortzusetzen:

1. Fortbetrieb der Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) ab dem 1. Mai 2022

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) sind über den 31. August 2022 hinaus zunächst bis zum 25. November 2022 (Datum des Außerkrafttretens der CoronaimpfV) fortzuführen.

Hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung gilt die bisherige Erlasslage fort, sofern folgend nichts Anderes festgelegt wird.

2. Beauftragung ärztlicher Leistungen

Seit dem 1. Juni 2022 erfolgt die Beauftragung von Ärztinnen und Ärzten für das COVID-19-Impfgeschehen unmittelbar durch die Kreise und kreisfreien Städte. Eine Beauftragung über die Kassenärztlichen Vereinigungen ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Die Behandlungsverträge mit den zu impfenden Personen werden weiterhin im Namen des Landes NRW geschlossen. Hinsichtlich der Haftung gilt weiterhin, dass es sich bei Impfärztinnen und -ärzten um Beamte im haftungsrechtlichen Sinn handelt und etwaige Ansprüche – entsprechend den Staatshaftungsregelungen – gegen das Land NRW zu richten sind. Unabhängig davon finden ebenfalls die Vorschriften des IfSG über die Versorgung bei Impfschäden Anwendung (§§ 60 ff. IfSG). Eine gesonderte Haftpflicht- bzw. Rechtsschutzversicherung für die Impfärztinnen und -ärzte wird seitens des Landes nicht abgeschlossen oder vergütet. Impfärztinnen und -ärzte sind insofern nicht anders gestellt als andere Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Auch sie können vom Land in Regress

genommen werden. Es wird geraten, dass Ärztinnen und Ärzte sich jeweils im Vorfeld bei ihrem Haftpflichtversicherer erkundigen, ob die Tätigkeit bei Impfaktionen auch von der Versicherung gedeckt wird.

Zur Unterstützung des kommunalen Impfgeschehens ist seitens des MAGS beabsichtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten Übersichten mit impfberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung des kommunalen Impfgeschehens erklärt haben. Hierzu befindet sich das MAGS gegenwärtig im Austausch mit verschiedenen Organisationen des Gesundheitswesens (u.a. KVen, Zahnärztekammern, Apothekerkammern).

Zum Zweck der Übermittlung dieser Listen teilen die Kreise und kreisfreien Städte dem MAGS (impfung-corona@mags.nrw.de) bis zum 10. Juni 2022 mit, an welche E-Mail-Adresse künftig die genannten Übersichten zu übermitteln sind.

Es obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten, die in den Übersichten aufgeführten Personen bei Bedarf zu kontaktieren und die erforderlichen vertraglichen Absprachen zu treffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich je nach Ausgestaltung der Beauftragung um die Vereinbarung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse handeln kann.

Für die Beauftragung von Apothekerinnen und Apothekern, von Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie von Veterinärinnen und Veterinären erstattet das Land eine maximale Vergütung von 100 €/Std.

Für die Beauftragung von Humanmedizinerinnen und -medizinern erstattet das Land eine Vergütung von maximal 120 €/Stunde. Der erhöhte Erstattungsanspruch resultiert aus der Möglichkeit der Delegation und der

damit einhergehenden höheren Verantwortungsübernahme im Impfschehen.

Sollte es weiter erforderlich sein, dass ärztliche Leiterinnen oder ärztliche Leiter gemäß der aktuellen Erlasslage beauftragt werden, erstattet das Land hierfür künftig eine Vergütung von maximal 150 €/Std.

Über die genannten Sätze hinausgehende Kosten (etwa auch für An- und Abfahrt) werden ab dem 01. Juli 2022 nicht erstattet.

Erfolgt die Personalgestellung durch einen Dienstleister – etwa eine Hilfsorganisation – kann für die genannten Personengruppen gegenüber dem Land eine erhöhte Erstattung je Stunde in Höhe von maximal 110% der oben genannten Sätze geltend gemacht werden.

Die Abrechnung zu Lasten des Landes erfolgt über die bekannten Beleglisten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann